Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Kultur BAK

Juli 2026

GLOSSAR NS-RAUBKUNST

A) Vorbemerkung

Das nachfolgende Glossar dient der Erläuterung ausgewählter Begriffe im Kontext der NS-Raubkunst. Mit den Angaben verbindet sich kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden (Washingtoner Richtlinien) und Folgedeklarationen

Am 3. Dezember 1998 verabschiedete der Bund zusammen mit 43 weiteren Staaten die Washingtoner Richtlinien[1]. Damit erklärte die Schweiz, dass sie der Realisierung von «gerechten und fairen Lösungen» in Fällen von Raubkunst grosse Bedeutung zumisst. Auch die Erklärungen der nachfolgenden Konferenzen in Vilnius[2] (2000) und Terezín[3] (2009) hat die Eidgenossenschaft mitbeschlossen.

Anlässlich des 25-jährigen Bestehens der Washingtoner Richtlinien hat das *U.S. Departement of State* die *Best Practices for the Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art*[4] (Best Practices) veröffentlicht. Sie wurden im Bewusstsein verfasst, dass es unterschiedliche Rechtssysteme gibt und dass Staaten im Rahmen ihrer eigenen Rechtsordnung und Gesetze handeln. Diese Best Practices sind rechtlich unverbindlich und dienen als Auslegungshilfe. Die Schweiz hat diese Best Practices am 5. März 2024 unterstützt («endorsed»).

B) Glossar

Alternative Streitbeilegung

Der Begriff steht für Mechanismen, die eine Alternative zur gerichtlichen Streitbeilegung darstellen. Formen der alternativen Streitbeilegung sind z.B. Mediation, Schlichtung oder Schiedsgerichtsbarkeiten. Im Zusammenhang mit Restitutionsforderungen von Kulturgütern existieren z.B. die zwischenstaatliche *UNESCO Mediation and Conciliation*[5] Plattform sowie die WIPO *Alternative Dispute Resolution (ADR) for Art and Cultural Heritage*[6]. Im Kontext der NS-Raubkunst können Formen der alternativen Streitbeilegung gerechte und faire Lösungen in Sinne der Washingtoner Richtlinien von 1998 fördern.

[1] Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art - United States Department of State, konsultiert am 03.07.2026.
[2] Vilnius Forum Declaration 5 October 2000, konsultiert am 03.07.2026.
[3] Terezin Declaration | Ministry of Foreign Affairs of the Czech Republic, konsultiert am 03.07.2026.
[4] Best Practices for the Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art - United States Department of State, konsultiert am 03.07.2026.
[5] Mediation and conciliation under the aegis of the Committee | UNESCO, konsultiert am 03.07.2026.
[6] WIPO Alternative Dispute Resolution (ADR) for Art and Cultural Heritage, konsultiert am 03.07.2026.

Entartete Kunst

Das Konzept «entartete Kunst» wurde von den Nationalsozialisten benutzt, um die Kunstwerke der Moderne zu ächten, die stilistisch nicht dem von Hitler und den Nationalsozialisten propagierten Kunstverständnis entsprachen und damit nur eine als heroisch bezeichnete Kunst zuzulassen. Bei der Umsetzung dieses Konzepts wurden Kunstwerke von den Nazis aus den staatlichen Museen entfernt, in der Folge vernichtet oder verwertet bzw. auf dem internationalen Kunstmarkt verkauft. Die Beschlagnahmungen hatte das NS-Regime mit einem Gesetz von 1938 («Einziehungsgesetz») rückwirkend legitimiert. Das Gesetz ist bis heute nicht aufgehoben worden. Internationale Richtlinien zur «entarteten Kunst» gibt es bis dato nicht.

Fluchtgut / Fluchtkunst

Die Begriffe «Fluchtgut» und «Fluchtkunst» sind keine Bestandteile internationaler Vorgaben. Sie sind daher auslegungsbedürftig und werden von den verschiedenen Akteuren unterschiedlich angewendet.

Die unabhängige Expertenkommission Schweiz-Zweiter Weltkrieg von 2001 verwendete den Begriff «Fluchtgut» im sog. Bergier-Bericht für «Kulturgüter, die von den (jüdischen) Eigentümern selbst in oder über die Schweiz ins Exil verbracht wurden». Er erfasst die Transfers in einem Staat, in dem der Holocaust nicht stattfand.[7] Die *Conference on Jewish Material Claims Agains Germany* (Claims Conference) und *World Jewish Restitution Organization* (WJRO) treffen ebenfalls die Unterscheidung zwischen Staaten, in denen der Holocaust stattgefunden hat und anderen Staaten.[8]

Im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Washingtoner Richtlinien geht das Bundesamt für Kultur davon aus, dass unabhängig jeglicher Kategorisierung jeder Einzelfall einer umfassenden Prüfung bedarf. Dies bedeutet, dass die Einordnung als «Fluchtgut» oder «Fluchtkunst» stets im konkreten historischen Kontext zu beurteilen ist – insbesondere mit Blick auf Verfolgungsdruck, Handlungsspielräume der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Frage einer gerechten und fairen Lösung.

Gerechte und faire Lösungen

Die Washingtoner Richtlinien von 1998 sehen für Restitutionsforderungen im Zusammenhang mit NS-Raubkunst die Erreichung gerechter und fairer Lösungen zwischen den Vorkriegseigentümern oder deren Erben und den heutigen Besitzern vor. Grundlage für gerechte und faire Lösungen ist die individuelle und sorgfältige Prüfung des Einzelfalles (Ziff. VIII der Washingtoner Richtlinien).

Provenienzforschung

Provenienzforschung ist die wissenschaftliche Erforschung der Herkunft sowie der Eigentums-, Besitz- und Übertragungsgeschichte eines Kulturguts. Sie rekonstruiert anhand von Objekten selbst sowie schriftlichen, bildlichen und weiteren Quellen die Geschichte eines Objekts von seiner Herstellung oder Entstehung bis in die Gegenwart, soweit dies möglich ist. Ziel ist es, die Objektgeschichte und ihre historischen Kontexte nachvollziehbar zu dokumentieren, problematische Erwerbs- oder Entzugskontexte zu erkennen und eine fundierte Grundlage für den verantwortungsvollen Umgang mit Kulturgütern zu schaffen. Dazu gehören insbesondere Fragestellungen im Zusammenhang mit NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut, Kulturgütern aus kolonialen Kontexten sowie weitere

[7] Vgl. dazu: TISA FRANCINI, Esther; HEUSS, Anja; KREIS, Georg: Fluchtgut - Raubgut. Der Transfer von Kulturgütern in und über die Schweiz 1933-1945 und die Frage der Restitution (Unabhängige Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg Bd. 1), Zürich 2001.

[8] Vgl. dazu den gemeinsamen Bericht der Claims Conference und WJRO *Holocaust-Era Looted Art: A Current World-Wide Overview* vom 10. September 2014 (S.5); www.claimscon.org und http://wjro.org.il, konsultiert am 03.07.2026.

problematische oder unrechtmässige Entziehungs- und Erwerbskontexte. Die Ergebnisse der Provenienzforschung dienen der Dokumentation, der wissenschaftlichen Einordnung, der Transparenz sowie gegebenenfalls der Prüfung fairer und gerechter Lösungen.

NS-Raubgut / NS-Raubkunst

Als NS-Raubgut bzw. NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut bezeichnet man Kulturgüter, Kunstwerke und Alltagsgegenstände, die während der Zeit des Nationalsozialismus (1933–1945) ihren Eigentümerinnen und Eigentümern – insbesondere Jüdinnen und Juden sowie anderen Verfolgten – durch Enteignung, Diebstahl oder Zwangsverkäufe geraubt wurden.

Die Washingtoner Richtlinien von 1998 nehmen auf die NS-Raubkunst im Titel sowie den Ziffern I., III.- V., VII.- X. als «von den Nationalsozialisten konfiszierte Kunstwerke» Bezug.

Ein NS-verfolgungsbedingter Entzug kann auch dann vorliegen, wenn Verfolgte im Ausland (ausserhalb des NS-Machtbereichs) Eigentum unter dem unmittelbaren Druck der Verfolgung (z. B. zur Finanzierung der Flucht) veräussern mussten.

Der Bund geht in Wahrnehmung seiner ethischen und moralischen Verantwortung davon aus, dass unabhängig jeglicher Kategorisierung jeder Einzelfall einer umfassenden Prüfung bedarf.